

# Taxordnung

Gültig ab 01. Januar 2022

## 1 GELTUNGSBEREICH UND AUFNAHMEKRITERIEN

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachstehend Bewohner genannt) des Alters- und Pflegeheims Ybrig und ist ein **integrierter Bestandteil** des Pensionsvertrags. Die Taxen werden in der Regel alljährlich überprüft und dementsprechend angepasst. Als Grundlage gilt die aktuelle Kostenrechnung (KORE) des Heims.

Die Reihenfolge der Aufnahmen wird im Betriebsreglement geregelt. Nach Eingang der Anmeldungen werden aufgenommen:

- Einwohner der Gemeinden Unteriberg/Studen, Oberiberg, Alpthal und Euthal
- Übrige Einwohner des Kantons Schwyz
- Ausserkantonale Personen

Als Einwohner einer der unter a) aufgeführten Gemeinden wird anerkannt, wer **direkt** vor dem Eintritt **mindestens zwei Jahre** den steuerlichen Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde hatte.

## 2 VORAUSZAHLUNG

Der/die Bewohner/in hat mit der ersten Bewohnerrechnung eine Vorauszahlung an Pflege und Betreuung in der Höhe von **CHF 5'000.00** auf das Bankkonto des Alters- und Pflegeheims Ybrig zu leisten. Bei Beendigung des Pensionsvertrags werden noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorauszahlung wird **nicht** verzinst, nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.

## 3 TAXEN

Die Taxen pro Tag gliedern sich wie folgt:

- Pensionstaxe; Leistung ausserhalb des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), Pkt. 3.1
- Pflegertaxe; Leistungen innerhalb KVG, Pkt. 3.2
- Individuelle Verrechnungen, Pkt. 3.3

### 3.1 PENSIONSTAXEN

Einzelzimmer	CHF 155.00/Tag
Zweizimmer-Appartement (pro Person)	CHF 145.00/Tag
Zweizimmer-Appartement zur Alleinbenutzung	CHF 190.00/Tag
Zuschlag pauschale Betreuungstaxe für Bewohner der BESA-Stufe 0	CHF 10.00/Tag
Zuschlag pauschale Betreuungstaxe für Bewohner mit erhöhtem Betreuungsaufwand im „geschützten Wohnbereich Demenz“	CHF 15.00/Tag
Zuschlag für Auswärtige (Einwohner ausserhalb der Gemeinden Unteriberg/Studen, Oberiberg, Alpthal sowie Bezirk Einsiedeln)	CHF 15.00/Tag
Zuschlag für Feriengäste	CHF 20.00/Tag

Die Pensionstaxe beinhaltet folgende Leistungen:

- Unterkunft im Zimmer: dieses beinhaltet ein Pflegebett mit Matratze, einen Kleiderschrank, einen Nachttisch und die Nasszelle mit WC und Dusche
- Drei Mahlzeiten im Speisesaal oder Stübli's inkl. Tischgetränke
- Diätkost und Zwischenverpflegungen für Diabetiker sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- 1 Gratisgetränk pro Tag in der Cafeteria oder im Stübli 1. OG Neubau
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle (an Werktagen täglich, an Wochenenden bei Bedarf)
- Besorgung Bettwäsche und Toilettenwäsche (wird durch das Haus zur Verfügung gestellt)
- Besorgung der persönlichen Wäsche (wenn mit Namen versehen)
- Benützung Rollstuhl oder Rollator (einfache Versorgung **ohne** Spezialmodelle)

- Nutzung Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Alle Telefongebühren Inland (ohne kostenpflichtige Business-Nummern)
- Heizung, Wasser und Strom
- Entsorgungsgebühr für Kehricht
- Privathaftpflicht- und Sachversicherung (eingeschränkte Leistungen)
- Betreuungsleistungen, die Aufzählung ist nicht abschliessend:
  - Teilnahme an Anlässen, Veranstaltungen und Aktivierungen, welche vom APH Ybrig angeboten werden
  - Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Tagesstruktur und Anleitung bei Aktivierungstätigkeiten
  - Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
  - Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnenden (Ärzte, Therapien, Freiwilligenarbeit, Seelsorger, usw.)
  - Begleitung und Unterstützung der BewohnerInnen und deren Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase
- Zuschlag pauschale Betreuungstaxe für BewohnerInnen **mit BESA 0** und somit keine Pflegeleistungen: Dieser Zuschlag wird erhoben, damit sämtliche Dienstleistungen (exklusive Pflege) und infrastrukturelle Angebote zur Verfügung stehen.
- Zuschlag pauschale Betreuungstaxe für BewohnerInnen **mit erhöhtem Betreuungsaufwand**: Dieser Zuschlag wird für Bewohnerinnen und Bewohner mit mittlerer bis schwerer Demenz mit unterschiedlichsten Auswirkungen (Gewalt, Weglaufgefahr, Sturzgefahr, Selbst- und Fremdgefahr, zeitweise 1:1 Betreuung, etc.) erhoben. Die Betreuung erfolgt im **geschützten** Bereich 1. OG Neubau. Falls möglich, befindet sich auch das entsprechende Zimmer in diesem Bereich. Der geschützte Bereich ist spezialisiert auf die Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen.  
Dies beinhaltet unter anderem (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
  - Einzelaktivierung, Briefe vorlesen, etc.
  - Kurzaktivierungen (Gedächtnistraining, basteln, spielen, etc.)
  - Spaziergänge im Heimareal
  - Einbezug in hauswirtschaftliche Tätigkeiten
  - Eigenschutz und Fremdschutz gewährleisten

### 3.2 PFLEGETAXEN (Basis CHF 1.33/Minute bzw. CHF 79.80/Stunde)

PLEGE STUFE	PFLEGE MINUTEN	TOTAL PFLEGETAXE CHF/Tag	ANTEIL BEWOHNER CHF	ANTEIL VERSICHERER CHF	ANTEIL ÖFFENTLICHE HAND CHF
1	1 – 20	14.60	5.00	9.60	0.00
2	21 – 40	41.20	22.00	19.20	0.00
3	41 – 60	67.80	23.00	28.80	16.00
4	61 – 80	94.40	23.00	38.40	33.00
5	81 – 100	121.00	23.00	48.00	50.00
6	101 – 120	147.60	23.00	57.60	67.00
7	121 – 140	174.20	23.00	67.20	84.00
8	141 – 160	200.80	23.00	76.80	101.00
9	161 – 180	227.40	23.00	86.40	118.00
10	181 – 200	254.00	23.00	96.00	135.00
11	201 – 220	280.60	23.00	105.60	152.00
12	221 +	307.20	23.00	115.20	169.00

Die Pflögetaxe wird grundsätzliöh nach Eintritt festgelegt und laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Änderungen im Pflögebedarf werden bei Anzeichen einer gesundheitliöh Verändöerung oder spätestens in **halbjährliöh** Abständen mit einer Pflögebedarfserhebung nach BESA überprüöft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflögestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzliöh dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

### 3.3 INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

ART DER DIENSTLEISTUNGEN	VERRECHNUNGSEINHEIT	BASISPREIS CHF
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	5.00
Näharbeiten	Pro Stunde	55.00
Leistungen Hauswart	Pro Stunde	55.00
Privater Telefonanschluss	Pro Monat	25.00
Gesprächstaxen Telefon Business/Ausland	Pro Monat	effektive Kosten
Privater Fernsehanschluss	Pro Monat	15.00
Privater Internetanschluss	Pro Monat	48.00
Pflegematerial nicht kassenpflichtig	Pro Monat	effektive Kosten
Begleitung durch unser Personal	Pro Stunde	55.00
Besorgungen innerhalb Haus	Pro Stunde	55.00
Besorgungen ausser Haus	Pro Stunde	55.00
Parkplatzgebühr für Privat PKW	Pro Monat	50.00
Auto-Km ohne Arbeitszeit	Pro Kilometer	0.70

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt. Externe Dienstleistungsangebote wie Coiffeur, kosmetische Fusspflöge, Podologie oder Hörgerätekustiker gehen zu Lasten des Bewohners. Radio und Fernsehempfangsgebühren werden seit 01.01.2019 pauschal als Kollektivhaushalt vom Heim **direkt** an die Serafe AG bezahlt.

## 4 WEITERE BESTIMMUNGEN

### 4.1 EINTRITT

Nach Anmeldungseingang werden einmalig **CHF 50.00** Gebühren verrechnet. Der Pensionspreis wird ab dem vereinbarten Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Für eine schriftliöh Reservation ab dem reservierten Datum bis zum Eintritt werden pro Tag **CHF 70.00** verrechnet. Bei einem ärztliöh begründeten verzögerten Eintritt kann darauf verzichtet werden.

### 4.2 RÜCKVERGÜTUNGEN BEI ABWESENHEIT (EIN- UND AUSTRITT)

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als einem Tag wird ab dem zweiten Tag eine Reduktion der Pensionstaxe von **CHF 10.00** pro Tag gewährt. Die Pflögetaxe und Material nach Mi-GeL werden ab dem **zweiten** Tag nicht mehr verrechnet. Der **Ein- und Austrittstag** gelten als Anwesenheit.

### 4.3 AUSTRITT DURCH KÜNDIGUNG

Beim Austritt durch Kündigung des Bewohners wird die Reinigung und Instandstellung des Zimmers mit einer Pauschalen von **CHF 300.00** verrechnet. Bei ausserordentlichen Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der effektive Mehraufwand in Rechnung gestellt. Betreffend Kündigungsfrist verweisen wir auf das Betriebsreglement.

Bei einer fristlosen Kündigung nach Art. 13 des Betriebsreglements werden zusätzlich für maximal 20 Tage CHF 70.00 pro Tag verrechnet. Wird das Zimmer früher weitervermietet, werden ab diesem Zeitpunkt keine Kosten mehr verrechnet.

#### 4.4 AUSTRITT DURCH TODESFALL

Im Todesfall erlischt der Vertrag automatisch ohne Kündigung am Todestag. Nach dem Todesfall werden pauschal **CHF 1'000.00** für Umtriebe, Reinigung und Weiterbelegung des Zimmers in Rechnung gestellt.

#### 4.5 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Pensions- und Pfelegetaxen sowie individuellen Verrechnungen werden monatlich zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt. Sie sind **innert fünfzehn Tagen** zu begleichen.

#### 4.6 DIVERSES

Arztkosten, Kosten für Medikamente und Analysen gehen zu Lasten des Bewohners; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Versicherer.

### 5 ALLGEMEINE HINWEISE

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter (z.B. Öffentliche Hand), wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Befreiung Empfangsgebühren, usw. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.  
Ausgenommen davon ist die Geltendmachung der Beiträge der Versicherer. Diese werden im Kanton Schwyz seit dem 01.01.2016 direkt durch die Heime den Versicherern in Rechnung gestellt. BewohnerInnen erhalten eine Leistungsabrechnung als Nachweis direkt vom Versicherer.  
Ab 01.01.2021 stellen die Heime die Rechnung für die Pflegerestkosten (Öffentliche Hand) direkt der Durchführungsstelle (im Kanton Schwyz Ausgleichskasse Schwyz) zu, sofern der Bewohner nicht ausdrücklich am alten System – Direktzahlung an Bewohner – festhält.
- Das APH Ybrig rechnet seit dem 01.10.2021 die MiGeL-Produkte direkt mit dem Versicherer ab. Sollte es in einzelnen Fällen zu nicht gedeckten Kosten durch den Versicherer kommen, hat das APH Ybrig die Möglichkeit, diesen Anteil dem Bewohner zu verrechnen. Eine vorgängige entsprechende Information des Bewohners ist Voraussetzung.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Heimleitung des Alters- und Pflegeheims Ybrig.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, palliative Pflege, usw. können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

### 6 INKRAFTSETZUNG

Die Taxordnung (Pensions- und Betreuungstaxen) wurde vom Gemeinderat Unteriberg am 24. August 2021 genehmigt.

Die Taxordnung (Pfelegetaxen) wurde vom Departement des Innern am 12. Mai 2021 genehmigt.

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) per 1. Oktober 2021. Neu ist die OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) verantwortlich, für Mehrkosten ist es die versicherte Person.

Die Teilrevision der Pflegefinanzierungsverordnung wurde mit Beschluss Nr. 682/2020 am 15. September 2020 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen und ist seit 01.01.2021 in Kraft.

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung vom 01. Januar 2021.